

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9**München, den 30. April****2007**

Datum	Inhalt	Seite
28.3.2007	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) 2126-8-A	288
30.3.2007	Verordnung zur Regelung dienstrechtlicher Angelegenheiten der Bayerischen Staatsforsten (Dienst- BaySFV) 2030-3-7-2-L	298
11.4.2007	Verordnung zur Änderung organisationsrechtlicher Vorschriften der staatlichen Landwirtschafts- und Forstverwaltung	300
16.4.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiff- fahrtsangelegenheiten 95-4-W	305

2126-8-A

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 28. März 2007

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 295) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Krankenhausgesetzes in der vom 1. Juli 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 7. August 1992 (GVBl S. 306),
2. § 4 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376),
3. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 (Haushaltsgesetz 1997/1998) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519),
4. § 6 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1997/1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998) vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853),
5. § 4 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424),
6. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108),
7. § 22 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro
(2. BayEuroAnpG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
8. Art. 20 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG 2003/2004) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937),
9. § 19 des Gesetzes zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
10. § 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975),
11. § 8 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),
12. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 295).

München, den 28. März 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s, Staatsministerin

2126-8-A

Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Ziel des Gesetzes
Art. 2 Geltungsbereich

2. Abschnitt

Krankenhausplanung

- Art. 3 Grundsätze der Krankenhausplanung
Art. 4 Krankenhausplan
Art. 5 Aufnahme in den Krankenhausplan
Art. 6 (aufgehoben)

- Art. 7 Bayerischer Krankenhausplanungsausschuss
 Art. 8 (aufgehoben)

3. Abschnitt

Investitionsförderung

- Art. 9 Grundsätze der Förderung
 Art. 10 Investitionsprogramme
 Art. 11 Einzelförderung von Investitionen
 Art. 12 Pauschale Förderung
 Art. 13 Förderung von Nutzungsentgelten
 Art. 14 Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten
 Art. 15 Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen
 Art. 16 Ausgleich für Eigenkapital
 Art. 17 Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern
 Art. 18 Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen
 Art. 19 Widerruf von Förderbescheiden und Erstattung von Fördermitteln
 Art. 20 Trägerwechsel
 Art. 21 Übertragung von Krankenseinrichtungen, Mitbenutzung

4. Abschnitt

Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen

- Art. 22 Zuständigkeiten
 Art. 23 Rechtsverordnungen

5. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

- Art. 24 Auskunftspflichten der Krankenhausträger
 Art. 25 Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser
 Art. 26 Erlöschen von Ansprüchen
 Art. 27 Datenschutz

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- Art. 28 Übergangsregelungen
 Art. 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Ziel des Gesetzes

¹Ziel dieses Gesetzes ist eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Bayern durch ein funktional abgestuftes und effizient strukturiertes Netz einander ergänzender Krankenhäuser freigemeinnütziger, privater und öffentlich-rechtlicher Träger. ²Dies soll auf der Grundlage der Krankenhausplanung durch die Förderung eigenver-

antwortlich wirtschaftender, leistungsfähiger Krankenhäuser erreicht werden.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Freistaat Bayern, soweit diese nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind.

2. Abschnitt

Krankenhausplanung

Art. 3

Grundsätze der Krankenhausplanung

(1) Zur Verwirklichung des in Art. 1 genannten Ziels wird ein Krankenhausplan für das gesamte Staatsgebiet aufgestellt und entsprechend der Entwicklung fortgeschrieben.

(2) ¹Die Krankenhausplanung wirkt auf wirtschaftliche Strukturen bei der bedarfsgerechten Versorgung durch medizinisch leistungsfähige Krankenhäuser hin. ²Dabei soll die – auch kommunale Gebietsgrenzen überschreitende – Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit dem Ziel der Bildung von Behandlungsschwerpunkten im Einzugsbereich unterstützt werden.

(3) Die Kooperation der Krankenhäuser mit niedergelassenen Ärzten, insbesondere beim kooperativen Belegarztwesen, mit den Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen soll Berücksichtigung finden.

(4) ¹Die Hochschulambulanzplanung und die Krankenhausplanung sind aufeinander abzustimmen. ²Der Bestand an Krankenhäusern nach § 108 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist bei der Krankenhausplanung zu berücksichtigen.

Art. 4

Krankenhausplan

(1) ¹Der Krankenhausplan stellt die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Zahl der Betten und teilstationären Plätze, Fachrichtungen sowie Versorgungsstufe dar. ²Der Krankenhausplan kann als Bestandteil auch Fachprogramme enthalten, in denen spezifische Versorgungsschwerpunkte ausgewiesen werden.

(2) ¹Der Krankenhausplan legt Allgemeinkrankenhäuser mit drei Versorgungsstufen und Fachkrankenhäuser fest. ²Krankenhäuser der I. Versorgungsstufe dienen der Grundversorgung. ³Krankenhäuser der

II. Versorgungsstufe erfüllen in Diagnose und Therapie auch überörtliche Schwerpunktaufgaben. ⁴Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe halten im Rahmen des Bedarfs ein umfassendes und differenziertes Leistungsangebot sowie entsprechende medizinisch-technische Einrichtungen vor. ⁵Der Krankenhausplan kann allgemeine Grundsätze dazu enthalten, welche Fachrichtungen Krankenhäuser der einzelnen Versorgungsstufen in der Regel vorhalten.

(3) Die jährliche Fortschreibung des Krankenhausplans wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Art. 5

Aufnahme in den Krankenhausplan

(1) ¹Ein Krankenhaus ist bedarfsgerecht, wenn und soweit es zur Deckung des in seinem Einzugsgebiet vorhandenen Bedarfs an akutstationärer Versorgung notwendig und hierzu geeignet ist. ²Das Krankenhaus ist geeignet, wenn es die Gewähr dafür bietet, dass es nach seinem Standort und seiner Größenordnung innerhalb des abgestuften Versorgungssystems seine ihm zugeordnete Aufgabe medizinisch leistungsfähig und wirtschaftlich wahrnehmen kann.

(2) ¹Gegenüber dem Krankenhausträger wird festgestellt, ob und mit welchen Festlegungen im Sinn des Art. 4 sein Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen wird. ²Die Feststellung nach Satz 1 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Krankenhausplan nicht nur vorübergehend nicht mehr vorliegen.

Art. 6

(aufgehoben)

Art. 7

Bayerischer Krankenhausplanungsausschuss

(1) ¹Für die Mitwirkung der Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 KHG wird bei der Krankenhausplanungsbehörde der Bayerische Krankenhausplanungsausschuss gebildet. ²Er umfasst folgende Mitglieder:

1. Bayerische Krankenhausgesellschaft,
2. Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern,
3. Bayerischer Gemeindetag,
4. Bayerischer Städtetag,
5. Bayerischer Landkreistag,
6. Verband der bayerischen Bezirke,
7. Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,

8. Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V.,

9. Landesausschuss Bayern des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.,

10. Bayerische Landesärztekammer.

(2) Mit den Mitgliedern sind bei der Krankenhausplanung und der Aufstellung der Investitionsprogramme einvernehmliche Regelungen anzustreben.

(3) ¹Jedes der in Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder benennt der Krankenhausplanungsbehörde zwei Personen zur ständigen Vertretung. ²An den Sitzungen können die betroffenen Staatsministerien teilnehmen. ³Den Vorsitz führt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Art. 8

(aufgehoben)

3. Abschnitt

Investitionsförderung

Art. 9

Grundsätze der Förderung

(1) ¹Die Fördermittel für Investitionskosten sind so zu bemessen, dass sie die förderfähigen, nach der Aufgabenstellung des Krankenhauses und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendigen Kosten decken. ²Der Förderung liegen die Feststellungen über die Aufnahme in den Krankenhausplan zugrunde.

(2) Abweichend von Abs. 1 können die Fördermittel unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 KHG hinter den förderfähigen, nach der Aufgabenstellung des Krankenhauses und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendigen Investitionskosten zurückbleiben (Teilförderung).

(3) Die Kosten des Erwerbs oder der Anmietung bereits betriebener und in den Krankenhausplan aufgenommener Krankenhäuser, die Kosten einer Vorfinanzierung des Krankenhausträgers und die Kosten eigenen Personals werden nicht gefördert.

(4) ¹Die Fördermittel sind dem Krankenhausträger zu gewähren. ²Krankenhausträger ist, wer das Krankenhaus betreibt.

Art. 10

Investitionsprogramme

(1) ¹In einem jährlich aufzustellenden Investitionsprogramm (Jahreskrankenhausbauprogramm) wird die vorgesehene Verwendung der in dem betreffenden Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel für Investitionen nach Art. 11 dargestellt. ²Ein Rechtsan-

spruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet.

(2) ¹Das Jahreskrankenhausbauprogramm soll jeweils für das Folgejahr aufgestellt werden; es wird bei Bedarf fortgeschrieben. ²Das Jahreskrankenhausbauprogramm und seine Fortschreibung werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 11

Einzelförderung von Investitionen

(1) Investitionskosten für

1. die Errichtung von Krankenhäusern (Umbau, Erweiterungsbau, Neubau) einschließlich der hiermit in notwendigem Zusammenhang stehenden Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb erforderlichen Anlagegütern,
2. die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,
3. die Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren und bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter), soweit die Ergänzung über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,

werden gefördert (Einzelförderung), wenn die Kosten für das einzelne Vorhaben die Wertgrenze gemäß Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 übersteigen.

(2) ¹Im fachlichen Prüfungsverfahren prüft die zuständige Behörde (Art. 22 Abs. 1) auf Antrag, ob das Vorhaben im Rahmen der Krankenhausplanung bedarfsgerecht ist, ob und inwieweit es unter Einbeziehung der Betriebskosten den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht und ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist. ²Auf dieser Grundlage werden Art und Umfang des Vorhabens festgestellt und der Förderbetrag festgelegt. ³Das fachliche Prüfungsverfahren wird durch die fachliche Billigung abgeschlossen.

(3) ¹Die Einzelförderung wird auf Antrag nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens bewilligt, wenn die Aufnahme des Vorhabens in einem Jahreskrankenhausbauprogramm festgestellt ist und in diesem die Fördermittel bereitgestellt sind. ²Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor der erstmaligen Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist. ³Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. ⁴Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens. ⁵Die zuständige Behörde kann nach Abschluss des fachlichen Prüfungsverfahrens einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen, wenn der Krankenhausträger vorher sein Einverständnis zur Übernahme der Vorfinanzierungskosten erklärt hat. ⁶Sie kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn auch vor fachlicher Billigung nach Abs. 2 Satz 3 zustimmen, wenn durch ein nicht vorhersehbares Ereignis Investitionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Krankenversorgung unaufschiebbar sind.

(4) ¹Die Förderung der nach Abs. 2 ermittelten Investitionskosten erfolgt durch einen festen Betrag (Festbetrag). ²Mit dem Krankenhausträger ist hierüber Einvernehmen anzustreben. ³Der Festbetrag kann auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden. ⁴Im Rahmen des Festbetrags entscheidet der Krankenhausträger eigenverantwortlich über die Art und Weise der Durchführung notwendiger Maßnahmen. ⁵Der Festbetrag wird nach Veränderungen von amtlichen Indizes fortgeschrieben. ⁶Erreichen die nachgewiesenen Kosten den Festbetrag nicht, hat der Krankenhausträger den Unterschiedsbetrag seinen pauschalen Fördermitteln nach Art. 12 zuzuführen. ⁷Soweit fachlich gebilligte Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ist der Festbetrag entsprechend herabzusetzen.

(5) ¹Das Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens kann nur geändert werden, wenn und soweit Mehrkosten auf Grund nachträglicher behördlicher Anordnungen oder einer Änderung der Rechtslage erforderlich werden. ²Die zusätzlichen Investitionsmaßnahmen dürfen vor Abschluss des ergänzenden fachlichen Prüfungsverfahrens nicht begonnen werden.

(6) ¹Wird ein Krankenhaus erstmals in den Krankenhausplan aufgenommen und werden Maßnahmen im Zeitpunkt der Aufnahme verwirklicht, so dürfen diese fortgesetzt werden. ²Der Förderung werden nur die nach diesem Zeitpunkt entstehenden Investitionskosten zugrundegelegt.

Art. 12

Pauschale Förderung

(1) Durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) werden auf Antrag gefördert:

1. die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern,
2. sonstige nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 förderfähige Investitionen, wenn die Kosten einschließlich Umsatzsteuer für das einzelne Vorhaben ein Fünftel der Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses nicht übersteigen.

(2) ¹Die Jahrespauschale ist nach der medizinischen Aufgabenstellung des Krankenhauses im Krankenhausplan und dessen Leistungen zu bemessen. ²Aus krankenhauserplanerischen Gründen erforderliche Kapazitätsminderungen bleiben bei der Bemessung der Jahrespauschale für die Dauer von zwei Jahren unberücksichtigt, soweit nicht Leistungen nach Art. 17 bewilligt werden und soweit kein krankenhauserplanerischer Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten an anderen Krankenhäusern besteht.

(3) ¹Der Krankenhausträger bewirtschaftet die Jahrespauschale eigenverantwortlich unter Beachtung des Krankenhausplans sowie der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ²Die Bildung von Mittelreserven bis zur Höhe des dreifachen Jahresbetrags ist zulässig; eine Überschreitung dieser Grenze ist anzuzeigen und führt im Folgejahr zu einer entsprechenden Minderung der Jahrespauschale, soweit die Fördermittel nicht nachweisbar für konkret absehbare Investitionen erforderlich sind.

(4) ¹Zinsen aus der Anlage ausbezahlter Fördermittel sind dem in Abs. 1 genannten Zweck zuzuführen. ²Werden die Fördermittel nicht verzinslich angelegt, wird der Krankenhausträger so gestellt, wie wenn er Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinsatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zur Verwendung der Fördermittel erzielt und dem in Abs. 1 genannten Zweck zugeführt hätte. ³Die Berechnung der Zinsen kann pauschaliert vorgenommen werden.

Art. 13

Förderung von Nutzungsentgelten

(1) ¹An Stelle der Einzelförderung von Investitionen nach Art. 11 können auf Antrag Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern gefördert werden, soweit deren Errichtung oder Beschaffung unmöglich oder weniger wirtschaftlich ist. ²Die Förderung setzt ferner ein krankenhauplanerisches Interesse und die Zustimmung der zuständigen Behörde vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung voraus. ³Die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Höhe des Entgelts und der Vereinbarkeit des Nutzungsverhältnisses mit der Fortführung des Krankenhausbetriebs, erteilt. ⁴Art. 11 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁵Die Förderung kann im Einzelfall auf Antrag an die Preis- oder Kostenentwicklung angepasst werden.

(2) ¹Wird ein Krankenhaus erstmals in den Krankenhausplan aufgenommen und besteht im Zeitpunkt der Aufnahme bereits ein Nutzungsverhältnis im Sinn des Abs. 1, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass binnen sechs Monaten seit der Aufnahme in den Krankenhausplan eine Genehmigung einzuholen ist. ²In diesem Fall kann das Nutzungsentgelt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Krankenhausplan gefördert werden.

(3) Die auf Grund des Art. 12 Abs. 2 festzulegende Jahrespauschale darf zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern eingesetzt werden, deren Herstellung oder Beschaffung sonst aus der Jahrespauschale zu bestreiten wäre, soweit dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht.

Art. 14

Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten

(1) ¹Auf Antrag werden gefördert:

1. Anlaufkosten,
2. Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen,
3. Kosten für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken,

sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. ²Es sind nur die Maßnahmen und die Kosten zu berücksichtigen, die den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Kosten werden geför-

dert, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre (Betriebsgefährdung). ²Eine Förderung wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist, dass mit ihr die Betriebsgefährdung nicht nur vorübergehend beseitigt werden kann. ³Eine Betriebsgefährdung in diesem Sinn liegt vor, wenn die Kosten nach Abs. 1 in zumutbarer Weise weder aus Rücklagen noch aus zu erwartenden Überschüssen des Krankenhauses noch aus dem Vermögen des Krankenhausträgers finanziert werden können und wenn deshalb eine ausreichende Versorgung der Patienten im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses beeinträchtigt würde. ⁴Dem Vermögen des Krankenhausträgers ist das Vermögen anderer natürlicher oder juristischer Personen hinzuzurechnen, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ihn ausüben können; dies gilt nicht für kirchliche, kommunale und staatlich verwaltete Stiftungen. ⁵Dem Vermögen im Sinn der Sätze 3 und 4 sind außerdem zuzurechnen

1. die in dem letzten Jahr vor der Antragstellung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen,
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten des Ehegatten oder zugunsten von Verwandten in auf- und absteigender Linie, soweit diese nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten.

⁶Bei größeren innerbetrieblichen Änderungen kann Krankenhausträgern der Einsatz des Vermögens erlassen werden.

Art. 15

Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen

(1) ¹Hat ein Krankenhausträger vor der Aufnahme bereits in den Krankenhausplan für förderfähige, vor diesem Zeitpunkt entstandene Investitionskosten Darlehen aufgenommen, so werden auf seinen Antrag die seit der Aufnahme in den Krankenhausplan entstehenden Lasten des Schuldendienstes gefördert, soweit die Inanspruchnahme der Darlehen bei zumutbarem Einsatz des Vermögens des Krankenhausträgers oder anderer Personen im Sinn von Art. 14 Abs. 2 Satz 4 notwendig war. ²Es sind nur Kosten zu berücksichtigen, von denen der Träger nachgewiesen hat, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Entstehung für ein leistungsfähiges und wirtschaftliches Krankenhaus erforderlich waren.

(2) ¹Abs. 1 gilt auch für einzelne Gebäude von Krankenhäusern, wenn diese erstmals einer bedarfsgerechten Nutzung für die stationäre Versorgung zugeführt werden und die Förderung der betreffenden Lasten aus Investitionsdarlehen wirtschaftlicher als eine Förderung nach Art. 11 ist. ²Art. 11 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Darlehen, die zur Ablösung von Eigenkapital aufgenommen worden sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Krankenhausträger macht glaubhaft, dass die Ablösung zwingend geboten war. ²Entsprechendes gilt für erhöhte Lasten aus einer Umschuldung.

(4) ¹Sind die auf den Förderzeitraum entfallenden nachgewiesenen Abschreibungen für die mit dem Darlehen finanzierten förderfähigen Investitionen höher als die geförderten Tilgungsbeträge, so werden bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan auf Antrag Fördermittel in Höhe des Unterschiedsbetrags bewilligt; sind die Abschreibungen dagegen niedriger, so kann der Unterschiedsbetrag vom Krankenhausträger zurückgefordert werden. ²Abschreibungsbeträge, die anteilig auf Investitionen entfallen, die nicht mit den nach Abs. 1 geförderten Darlehen finanziert wurden, bleiben außer Betracht.

Art. 16

Ausgleich für Eigenkapital

(1) ¹Sind in einem Krankenhaus bei Beginn der Förderung mit Eigenmitteln beschaffte, abnutzbare und förderfähige Anlagegüter vorhanden, deren regelmäßige Nutzungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, so wird dem Krankenhausträger bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan auf Antrag eine pauschale Ausgleichszahlung gewährt. ²Die pauschale Ausgleichszahlung beträgt 500 € für jeden Behandlungsplatz, der im bedarfsplanerischen Zusammenhang mit der Schließung des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan und der akutstationären Krankenversorgung ausscheidet.

(2) ¹Ist die berücksichtigungsfähige Abnutzung nachweislich höher als die Pauschale nach Abs. 1, so wird dem Träger auf Antrag der höhere Ausgleichsbetrag gewährt. ²Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags werden der Buchwert der mit Eigenmitteln beschafften Anlagegüter bei Beginn der Förderung und die hierauf beruhenden Abschreibungen während der Zeit der Förderung zugrunde gelegt. ³Zweckgebundene Zuwendungen werden nicht als Eigenmittel berücksichtigt. ⁴Ein Ausgleichsanspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit eine Ersatzinvestition gefördert wurde, deren Nutzungswert bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan dem nach Satz 2 berechneten Ausgleichsbetrag entspricht; für Anlagegüter, deren Wiederbeschaffung pauschal gefördert wurde, ist der Nutzungswert aller mit den Pauschalmitteln beschafften Anlagegütern maßgebend.

Art. 17

Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern

(1) ¹Bei Schließung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen oder deren Umstellung auf andere Aufgaben werden auf Antrag pauschale Ausgleichszahlungen gewährt. ²Der Anspruch ist ausgeschlossen, soweit ein krankenhauplanerischer Zusammenhang mit dem Aufbau von Behandlungsplätzen oder der Neuaufnahme entsprechender Fachrichtungen an anderen Krankenhäusern besteht. ³Leistungen nach § 9 Abs. 3a KHG sind auf die Ausgleichszahlungen anzurechnen.

(2) Die Ausgleichszahlungen sind nach der Zahl der aus der Akutversorgung und dem Krankenhaus-

plan ausscheidenden Behandlungsplätze sowie nach den aufgegebenen Fachrichtungen zu bemessen.

(3) Die Entscheidung über den Anspruch ist mit der Entscheidung über eine Erstattung von Fördermitteln zu verbinden.

Art. 18

Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen

(1) ¹Fördermittel dürfen nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. ²Sie können nach Maßgabe des Art. 21 für Zwecke außerhalb der akutstationären Krankenversorgung verwendet werden.

(2) ¹Entscheidungen nach diesem Gesetz können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel oder zur Erreichung der Ziele des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes oder des Krankenhausplans erforderlich sind. ²Art. 3 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Vom Krankenhausträger kann verlangt werden, dass er für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung oder Übertragung der Fördermittel in geeigneter Weise, in der Regel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Sicherheit leistet; die notwendigen Kosten der Absicherung werden in die Förderung einbezogen.

Art. 19

Widerruf von Förderbescheiden und Erstattung von Fördermitteln

(1) Für den Widerruf von Förderbescheiden und die Erstattung von Fördermitteln gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

(2) ¹Scheidet ein Krankenhaus vollständig oder teilweise aus dem Krankenhausplan aus, sind die Förderbescheide insoweit zu widerrufen. ²Liegt das Ausscheiden im krankenhauplanerischen Interesse, ist vom Widerruf abzusehen, wenn und soweit

1. krankenhausspezifische bauliche Investitionen in Krankenhausgebäuden zu keiner Steigerung des Gebäudewertes für Nachfolgenutzungen geführt haben und auch nicht entsprechend ihrer ursprünglichen oder einer ähnlichen Zweckbestimmung weiter verwendbar sind oder

2. umsetzbare Anlagegüter anderweitig für die Akutversorgung eingesetzt werden können.

³Liegt das Ausscheiden im krankenhauplanerischen Interesse, soll vom Widerruf abgesehen werden, wenn und soweit Anlagegüter einer anderen, im sozialstaatlichen Interesse liegenden Zweckbestimmung zugeführt werden und durch die neue Nutzung eine Refinanzierung geförderter Investitionen nicht gegeben ist.

(3) ¹Soweit mit den Fördermitteln Anlagegüter angeschafft worden sind, vermindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter. ²Liegt das vollständige oder teilweise Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan im krankenhausplanerischen Interesse, besteht die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel nur bis zur Höhe des erzielbaren Verwertungserlöses der geförderten Anlagegüter; dies kann in Teilbeträgen erfolgen. ³Soweit diese Verwertungserlöse vom Krankenhausträger ganz oder teilweise in der Vergangenheit erzielbar waren, sind sie mit sechs v. H. jährlich zu verzinsen.

(4) Erstattungsforderungen können mit Förderleistungen auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und nach diesem Gesetz sowie mit Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz verrechnet werden.

Art. 20

Trägerwechsel

(1) Wechselt der Träger eines Krankenhauses, ist vom Widerruf der Förderbescheide abzusehen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 vorliegen,
2. der bisherige Krankenhausträger die gewährten Fördermittel auf den neuen Krankenhausträger überträgt,
3. der neue Krankenhausträger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Freistaat Bayern sämtliche bisherigen Förderbescheide sowie die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen anerkennt und
4. sichergestellt ist, dass mögliche Rückforderungsansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz ausreichend gesichert sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, wird das Verbleiben des Krankenhauses unter neuer Trägerschaft im Krankenhausplan festgestellt.

Art. 21

Übertragung von Krankenhauseinrichtungen, Mitbenutzung

(1) ¹Auf den Widerruf von Förderbescheiden kann verzichtet werden, wenn

1. mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Betrieb bedarfsnotwendiger Krankenhauseinrichtungen einem Dritten zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen wird und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der stationären Versorgung dadurch nicht gefährdet werden sowie
2. für die Nutzung außerhalb der stationären Versorgung ein Nutzungsentgelt entrichtet wird, das der Krankenhausträger zu 25 v. H. seinen Pauschalmitteln nach Art. 12 zuführt und zu 75 v. H. an den Freistaat Bayern erstattet.

²Das Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem Umfang der Fremdnutzung sowie dem Finanzierungs- und Wettbewerbsvorteil für den Dritten auf der Grundlage der zeitanteiligen Abschreibungen der Fördermittel für die betroffenen Anlagegüter. ³Dabei wird der Finanzierungs- und Wettbewerbsvorteil pauschal mit einem Anteil in Höhe von zehn v. H. abgegolten.

(2) ¹Werden ohnehin bedarfsnotwendige Anlagegüter zu Zwecken außerhalb der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan mitbenutzt, wird die Förderung anteilig gekürzt. ²Statt dessen kann mit dem Krankenhausträger vereinbart werden, Entgelte anteilig zu erstatten, die er für die Mitbenutzung erzielt; bei einer rückwirkenden Vereinbarung sind die für die Vergangenheit zu leistenden Erstattungsbeträge mit sechs v. H. zu verzinsen. ³Die Kürzungs- und Erstattungsbeträge können pauschaliert werden. ⁴In Fällen geringer Bedeutung kann von einer Kürzung oder Erstattung abgesehen werden. ⁵Ändert sich der Mitbenutzungsanteil nicht nur geringfügig, so kann der Kürzungsbetrag neu festgesetzt werden. ⁶Auf die Kürzung der Förderung oder die Erstattung der Entgelte kann in besonderen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung krankenhausplanerischer Zielsetzungen, ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) ¹Die Förderung von Anlagegütern, die wegen der Mitversorgung für andere als akutstationäre Zwecke größer oder leistungsfähiger sind, beschränkt sich auf den akutstationären Anteil. ²Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen

Art. 22

Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist zuständig für

1. die Krankenhausplanung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz sowie nach dem Dritten und Vierten Abschnitt des Vierten Kapitels SGB V,
2. das Pflegesatzrecht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, den darauf beruhenden Verordnungen, insbesondere der Bundespflegesatzverordnung und nach dem Krankenhausentgeltgesetz,
3. die Krankenhausförderung nach Art. 11 Abs. 2 (fachliches Prüfungsverfahren), Art. 20 Abs. 2 (Feststellung des Trägerwechsels) und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zustimmung zur Übertragung von Krankenhauseinrichtungen).

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen ist zuständig für die Bewilligung von Fördermitteln nach diesem Gesetz. ²Es ist zugleich zuständig für die Krankenhausförderung nach Art. 11 Abs. 3 (Bewilligungsverfahren), Art. 13 (Nutzungsförderung), Art. 18 Abs. 3 (Absicherung), Art. 19 (Widerruf von Förderbescheiden und Erstattung von Fördermitteln), Art. 20 Abs. 1 (Widerrufsverzicht beim Trägerwechsel) und Art. 21

mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Übertragung von Krankenhauseinrichtungen, Mitbenutzung).

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist zuständig für die Genehmigung der Kündigung von Einrichtungen im Sinn von § 108 Nr. 1 SGB V nach § 110 Abs. 2 Satz 2 SGB V.

(4) ¹Der Krankenhausplan einschließlich der dazugehörigen Fachprogramme wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Mitwirkung der Beteiligten nach Art. 7 und im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufgestellt und fortgeschrieben. ²Das Jahreskrankenhausbauprogramm wird gemeinsam vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Staatsministerium der Finanzen aufgestellt.

Art. 23

Rechtsverordnungen

(1) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Durchführung des fachlichen Prüfungsverfahrens nach Art. 11 einschließlich der Übertragung der Zuständigkeit auf die Regierungen allgemein oder im Einzelfall,
2. das Verwendungsnachweisverfahren im Rahmen seiner Zuständigkeit,
3. das Verfahren zur Anpassung der Festbeträge an die Kostenentwicklung nach Art. 11 Abs. 4 Satz 5,
4. die Ermittlung der Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und die Bemessung der Förderbeträge nach Art. 12 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2,
5. die durchschnittliche Nutzungsdauer von Anlagegütern,
6. die Übertragung der Zuständigkeit für staatliche Genehmigungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz und der Bundespflegegesetzverordnung auf nachgeordnete Behörden oder auf die Regierungen,
7. die nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Krankenhausfinanzierungsgesetz den Ländern übertragenen Fragen der Vergütung für Krankenhäuser, insbesondere zu § 137 Abs. 1 Satz 5 SGB V (Mindestmengenregelung) und zu § 17b Abs. 1 Satz 7 KHG (Sicherstellungszuschläge),
8. dass die Krankenhausträger der Krankenhausplanungsbehörde jährlich bis zum 30. April über Inhalt und Umfang des Leistungsangebots und dessen Inanspruchnahme im Verlauf des vergangenen Jahres (Berichtszeitraum) zu berichten haben.

²Bei den Nrn. 2 bis 5 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Bewilligungsverfahren einschließlich des Verwendungsnachweisverfahrens im Rahmen seiner Zuständigkeit und der Übertragung der Zuständigkeiten auf die Regierungen allgemein oder im Einzelfall,
2. das Verfahren zur Anpassung der Förderung von Nutzungsentgelten nach Art. 13 Abs. 1 Satz 5 an die Kostenentwicklung,
3. das Nähere zur Kürzung von Fördermitteln und zur Erstattung von Entgelten bei der Mitbenutzung von Anlagegütern nach Art. 21 Abs. 2,
4. die Anwendung der jeweils geltenden Vergabevorschriften bei der Auftragsvergabe,
5. die Einbehaltung einer Schlussrate zur Vermeidung von Überzahlungen und zur Sicherung der fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises,
6. die Berechnung der Zinsen für ausbezahlte Fördermittel nach Art. 12 Abs. 4.

²Bei den Nrn. 1 bis 5 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erforderlich.

5. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

Art. 24

Auskunftspflichten der Krankenhausträger

¹Die Krankenhausträger haben der Krankenhausplanungsbehörde über alle für die Krankenhausplanung bedeutsamen Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ²Dem Krankenhausträger obliegt es, die zur Beurteilung der Förderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen zu belegen.

Art. 25

Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser

¹Für die Rechtsformen kommunaler Krankenhäuser gelten die Vorschriften des Kommunalrechts. ²Art. 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 83 Abs. 2 der Landkreisordnung sowie Art. 81 Abs. 2 der Bezirksordnung gelten nicht für Unternehmen zum Betrieb von Krankenhäusern.

Art. 26

Erlöschen von Ansprüchen

Auf Zahlungsansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz

1. eines Krankenhausträgers gegen den Freistaat Bayern,
2. des Freistaates Bayern gegen einen Krankenhausträger

findet Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Art. 27

Datenschutz

(1) ¹Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten aus dem Bereich der Krankenhäuser. ²Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf Patientendaten die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) ¹Patientendaten dürfen nur erhoben und aufbewahrt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhauserztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat. ²Die Patienten sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.

(3) ¹Die Patienten haben Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person aufbewahrten Daten, über die Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses, an die ihre Daten übermittelt wurden, sowie darüber, welche Daten zu anderen Zwecken als zur Behandlung und deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden. ²Auskunft darüber, welche Patientendaten zur Behandlung oder zu deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden, ist zu erteilen, soweit die Unterlagen des Krankenhauses hierzu Angaben enthalten. ³Die Auskunft soll im Einzelfall durch Ärzte vermittelt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Patienten dringend geboten ist. ⁴Eine Beschränkung der Auskunft nach Satz 1 hinsichtlich ärztlicher Beurteilungen oder Wertungen ist zulässig.

(4) ¹Die Krankenhausärzte dürfen Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des krankenhauserztlichen Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus, zu Forschungszwecken im Krankenhaus oder im Forschungsinteresse des Krankenhauses erforderlich ist. ²Sie können damit andere Personen im Krankenhaus beauftragen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist; zu Zwecken der Forschung nach Satz 1 können sie anderen Personen die Nutzung von Patientendaten gestatten, wenn dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist und die Patientendaten im Gewahrsam des Krankenhauses verbleiben. ³Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich ist. ⁵Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung und Mikroverfilmung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn es sicherstellt, dass beim Auftragnehmer die besonderen Schutzmaßnahmen nach Abs. 6 eingehalten werden, und solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Art und Ausführung der Auftragsdatenverarbeitung schutzwürdige Belange von Patienten beeinträchtigt werden. ⁶Zur Verarbeitung oder Mikroverfilmung von Patientendaten, die nicht zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behand-

lung der Patienten erforderlich sind, darf sich das Krankenhaus jedoch nur anderer Krankenhäuser bedienen.

(5) ¹Die Übermittlung von Patientendaten an Dritte ist insbesondere zulässig im Rahmen des Behandlungsverhältnisses oder dessen verwaltungsmäßiger Abwicklung oder wenn eine Rechtsvorschrift die Übermittlung erlaubt oder wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben. ²Eine Offenbarung von Patientendaten an Vor-, Mit- oder Nachbehandelnde ist zulässig, soweit das Einverständnis der Patienten anzunehmen ist.

(6) Es sind besondere Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, dass Patientendaten nicht unberechtigt verwendet oder übermittelt werden können.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 28

Übergangsregelungen

(1) ¹Bei Vorhaben, die

1. bis zum 24. April 2001 fachlich gebilligt sind (Art. 11 Abs. 2) oder
2. in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2002 oder ein früheres Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommen sind oder
3. vor dem 24. April 2001 für die Aufnahme in ein Jahreskrankenhausbauprogramm ab 2003 vorweg festgelegt waren,

gehören zu den Investitionskosten auch Instandhaltungskosten für Anlagegüter, wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen vollständig oder überwiegend ersetzt werden; für Vorhaben nach den Nrn. 2 und 3 gilt dies nur, wenn bis zum 31. März 2002 eine fachliche Billigung beantragt und mit der Baumaßnahme bis spätestens 31. Dezember 2002 begonnen wurde. ²Bei anderen Vorhaben gehören die in Satz 1 genannten Instandhaltungskosten zu den Investitionskosten, solange diese Instandhaltungskosten nicht pauschal in Höhe eines Betrags von 1,1 v. H. der für die allgemeinen Krankenhausleistungen vereinbarten Vergütung finanziert werden.

(2) Krankenhäuser, die

1. zum 30. Juni 2006 im Krankenhausplan mit den Versorgungsstufen I und II ausgewiesen waren, gelten ab dem 1. Juli 2006 als Krankenhäuser der I. Versorgungsstufe,
2. zum 30. Juni 2006 im Krankenhausplan mit der Versorgungsstufe III ausgewiesen waren, gelten ab dem 1. Juli 2006 als Krankenhäuser der II. Versorgungsstufe,
3. zum 30. Juni 2006 im Krankenhausplan mit der Versorgungsstufe IV ausgewiesen waren, gelten ab

dem 1. Juli 2006 als Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe.

(3) Für Vorhaben, die vor dem 1. Juli 2006 fachlich gebilligt sind (Art. 11 Abs. 2), gelten Art. 11 Abs. 4 bis 7 in der bisherigen Fassung.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind für die Bestimmung der durchschnittlichen Nutzungsdauer bei Anlagegütern die Regelungen der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl I S. 2355) sinngemäß anzuwenden.

(5) ¹Für Behandlungsplätze, die vor Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 aus dem Krankenhausplan ausscheiden, gelten Art. 12 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 und 2 in der bisherigen Fassung und die Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 12. Oktober 2002 (GVBl S. 587, BayRS 2126-8-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2004 (GVBl S. 375), weiter. ²Dies gilt auch für Behandlungsplätze, die ab Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 aus dem Krankenhausplan ausscheiden, wenn ihr Abbau auf einer einheitlichen bedarfsplanerischen Entscheidung beruht und mit dem Abbau vor Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 begonnen wurde.

(6) ¹Für Behandlungsplätze, die vor dem 1. Juli 2006 aus dem Krankenhausplan ausscheiden, gelten Art. 12, 17, 19 und 20 in der bisherigen Fassung. ²Dies gilt auch für Behandlungsplätze, die ab dem 1. Juli 2006 ausscheiden, wenn ihr Abbau auf einer einheitlichen bedarfsplanerischen Entscheidung beruht und mit dem Abbau vor dem 1. Juli 2006 begonnen wurde.

(7) Bei einer am 1. Juli 2006 bestehenden Übertragung von bedarfsnotwendigen Krankeneinrichtungen an einen Dritten kann die Zustimmung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch nachträglich für die Zeit ab 1. Juli 2006 erteilt werden.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft¹⁾.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juni 1974 (GVBl S. 256). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2030-3-7-2-L

**Verordnung
zur Regelung dienstrechtlicher Angelegenheiten
der Bayerischen Staatsforsten
(DienstBaySFV)**

Vom 30. März 2007

Auf Grund von

1. Art. 9 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056),
2. Art. 18 Abs. 5 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) und
3. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich §§ 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Beifügung von Zusätzen
zu den Grundamtsbezeichnungen

(1) ¹Bei der Bayerischen Staatsforsten sind die in der **Anlage** aufgeführten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der Anlage I – Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – des Bundesbesoldungsgesetzes beizufügen. ²Die jeweils maßgebenden Zusätze bestimmen sich nach der Laufbahn.

(2) Grundamtsbezeichnungen, die in der Anlage nicht enthalten sind, werden ohne Zusatz verliehen.

(3) Die Grundamtsbezeichnung und, soweit vorhanden, der beigefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung im Sinn des Art. 89 des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 2

Dienstwohnungen

(1) Für Dienstwohnungen der Bayerischen Staatsforsten gilt die Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) ¹Die Aufsicht über Dienstwohnungen führt der Vorstand oder die von ihm ermächtigte Stelle. ²Satz 1 gilt für die Festsetzung der Sachbezüge gegenüber den Dienstwohnungsinhabern entsprechend.

§ 3

Disziplinarangelegenheiten

¹Disziplinarbehörde für die Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Bayerischen Staatsforsten ist der Vorstand. ²Der Vorstand der Bayerischen Staatsforsten kann seine Befugnisse als Disziplinarbehörde im Einzelfall auf die Landesadvokatur Bayern mit deren Zustimmung übertragen; die Rücknahme der Übertragung kann nur einvernehmlich erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 und 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

München, den 30. März 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

Anlage
(zu § 1)

Grundamtsbezeichnungen		Zusätze
1.	Sekretär Obersekretär Hauptsekretär	Forst- Technischer
2.	Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat	Forst- Technischer
3.	Oberamtsrat	Technischer
4.	Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Verwaltungs ¹⁾ - Forst-

1) Die Zusammensetzung in BesGr A 14 lautet abweichend:
„Oberverwaltungsrat“

**Verordnung
zur Änderung
organisationsrechtlicher Vorschriften
der staatlichen Landwirtschafts- und Forstverwaltung**

Vom 11. April 2007

Auf Grund von

1. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S),
2. Art. 52 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056),
3. Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197),
4. § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG) vom 19. April 2006 (BGBl I S. 900) in Verbindung mit § 6 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213),
5. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
6. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987),
7. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl I S. 3171),
8. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
9. § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180),
10. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),
11. § 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2007 (GVBl S. 240),
12. § 11 Satz 2 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl S. 346, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2005 (GVBl S. 706),
13. § 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
14. Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F),
15. Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) und
16. Art. 7 Abs. 3 und Art. 51 des Gesetzes über die Forstrechte – FoRG – (BayRS 7902-7-L), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 8 im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Inneren und der Justiz, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung über
die Ämter für Landwirtschaft und Forsten

Die Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L), geändert durch Verordnung vom 4. September 2006 (GVBl S. 751), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie sind ferner Prüfungsbehörde und Prüfungsstandort für die Jäger- und Falknerprüfung nach Maßgabe der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Bei Lfd. Nr. 4 wird in Spalte 5 im ersten Spiegelstrich das Wort „Donau-Ries“ gestrichen und nach dem Wort „Eichstätt“ das Wort „Freising“ eingefügt.
- b) Bei Lfd. Nr. 5 wird in Spalte 5 im dritten Spiegelstrich das Wort „Freising“ gestrichen.
- c) Bei Lfd. Nr. 7 werden in Spalte 3 die Worte „LS Wasserburg a.Inn“ gestrichen.
- d) Bei Lfd. Nr. 11 wird in Spalte 5 im ersten Spiegelstrich das Wort „Tirschenreuth“ gestrichen.
- e) Bei Lfd. Nr. 29 wird in Spalte 5 im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Kulmbach“ das Wort „Tirschenreuth“ eingefügt.
- f) Bei Lfd. Nr. 41 wird in Spalte 5 im dritten Spiegelstrich nach den Worten „Dillingen a.d.Donau“ das Wort „Donau-Ries“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten für die Berufsbildung
in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft

In § 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) erhält der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:

„ – Straubing (Abensberg, Landshut, Landau a. d. Isar),“.

§ 3

Änderung der Agrarfachschulordnung

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Agrarfachschulverordnung – AgrFSchV) vom 19. Juli 1993 (GVBl S. 560, BayRS 7803-3-L), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulstandorte der staatlichen Landwirt-

schaftsschulen sind in der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.“

§ 4

Änderung der Verordnung über
die Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 2 Satz 1 der Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – FüAkV – (BayRS 7801-16-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. c wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Buchst. d wird nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
3. Buchst. e wird aufgehoben.

§ 5

Änderung der Verordnung über
die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl S. 652, BayRS 7801-9-L) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302), und § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl I S. 3232), in Verbindung mit § 6 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213),
2. § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG) vom 19. April 2006 (BGBl I S. 900) in Verbindung mit § 6 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213),
3. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für

Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 5 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, folgende Verordnung:

2. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Hufbeschlag

Die Landesanstalt ist zuständig für den Vollzug des Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG) vom 9. April 2006 (BGBl I S. 900) und der auf Grund des Hufbeschlaggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes.“

§ 6

Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

In § 1 Satz 1 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – LWGV – (BayRS 7801-6-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), werden die Worte „Würzburg und“ gestrichen.

§ 7

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) vom 2. Dezember 2003 (GVBl S. 897, BayRS 2030-3-7-1-L), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 5. Januar 2006 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Ersten Teil, Abschnitt V wird in der Überschrift das Wort „Trennungsgeldrechtliche“ durch die Worte „Trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche“ ersetzt.
- b) Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
„§ 14a Umzugskostenrechtliche Zuständigkeit“.
- c) Im Zweiten Teil, Abschnitt V wird in der Überschrift das Wort „Trennungsgeldrechtliche“ durch die Worte „Trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche“ ersetzt.
- d) In § 27 wird das Wort „(aufgehoben)“ durch die Worte „Umzugskostenrechtliche Zuständigkeit“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämtern“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „der Direktion“ durch die Worte „dem Amt“, das Wort „München“ durch das Wort „Oberbayern“ und das Wort „Staatliche“ durch das Wort „Staatlichen“ ersetzt.

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 6 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämtern“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

6. In § 9 werden die Worte „der Direktion“ durch die Worte „dem Amt“ und das Wort „München“ durch das Wort „Oberbayern“ ersetzt.

7. In § 11 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämtern“ ersetzt.

8. In § 12 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten „Europäischen Union“ die Worte „und außerhalb der Schweiz“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 werden das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die Beschäftigten der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind, sowie die Beschäftigten der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

10. In Abschnitt V wird in der Überschrift das Wort „Trennungsgeldrechtliche“ durch die Worte „Trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „Direktionen“ durch das Wort „Ämter“ ersetzt.

12. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

¹Die Zuständigkeit für die Abrechnung der

Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und des Auslagersersatzes gemäß Art. 12 BayUKG wird den Beschäftigungsbehörden übertragen. ²§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Abweichend von Satz 1 wird die Zuständigkeit für die Abrechnung der Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und des Auslagersersatzes gemäß Art. 12 BayUKG der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen

1. für die Beschäftigten der Ämter für Landwirtschaft und Forsten und die Beschäftigten der staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf, soweit es sich um deren eigenes staatliches Personal handelt,
 2. für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der Anwärter der Ämter für Ländliche Entwicklung.“
13. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach den Worten „Europäischen Union“ die Worte „und außerhalb der Schweiz“ eingefügt.
 14. In Abschnitt V wird in der Überschrift das Wort „Trennungsgeldrechtliche“ durch die Worte „Trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche“ ersetzt.
 15. Es wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

„¹Über die Zusage von Umzugskostenvergütung entscheidet die für die personalrechtliche Maßnahme im Sinn des Art. 4 Abs. 1 und 2 BayUKG zuständige Behörde. ²Über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Umzüge, die nicht mit einer personalrechtlichen Maßnahme zusammenhängen, entscheidet die Beschäftigungsbehörde. ³Die Abrechnung von Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfen sowie Entscheidungen nach Art. 12 BayUKG obliegen den Beschäftigungsbehörden, soweit das Staatsministerium die Zuständigkeit nicht bei einzelnen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten konzentriert.“

§ 8

Änderung der Verordnung
über die Förderung der privaten und
körperschaftlichen
Waldwirtschaft

Die Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft – PuKWFV – (BayRS 7904-1-L), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bay-

erisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Weitere Vertreter der Forstwirtschaft können als Beiratsmitglieder vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten benannt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 9

Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte – FoRGDV – (BayRS 7902-8-L), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(zu Art. 26)

Die bei der Regierung von Oberbayern mit Sitz in München gebildete Forstrechtsstelle ist landesweit zuständig für Anträge gemäß Art. 37 FoRG, die ab 1. Mai 2007 gestellt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für den Bereich des Staatswaldes vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Die Regierungen teilen nach Benehmen mit den Forstdirektionen“ durch die Worte „Die Regierung von Oberbayern teilt“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Überleitungsregelung

Die für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken bei der Regie-

rung von Mittelfranken mit Sitz in Ansbach gebildete Forstrechtsstelle ist mit Erledigung dort anhängiger Anträge aufgelöst.“

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

München, den 11. April 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

95-4-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Entschädigung der
Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten**

Vom 16. April 2007

Auf Grund des Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten vom 17. März 2005 (GVBl S. 94, BayRS 95-4-W) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe“ durch die Worte „TÜV SÜD Industrie Service GmbH“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge „45,- €“ durch „47,00 €“, „57,50 €“ durch „60,00 €“, „70,- €“ durch „73,00 €“, „82,50 €“ durch „86,00 €“ und „95,- €“ durch „99,00 €“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils der Betrag „26,- €“ durch „27,00 €“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Beträge „40,- €“ durch „41,50 €“, „70,- €“ durch „73,00 €“, „85,- €“ durch „88,00 €“ und „105,- €“ durch „109,00 €“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Betrag „30,- €“ durch „31,00 €“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird der Betrag „60,- €“ durch „62,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

München, den 16. April 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Erwin Huber, Staatsminister